

übertragenen Rechten öffentlich-rechtlicher Art¹⁾, so ist doch zu beachten, daß die Übertragung öffentlicher Rechte an Unternehmer und Lokatoren in einem solchen Maße das Übliche war, daß sie geradezu als ein Teil der Bedingungen für die Übernahme eines Gründungsauftrages gelten kann.²⁾ Weiter ist auch zu beachten, daß bei der rechtlichen Stellung des mit Bannrechten ausgestatteten qualifizierten Eigentums der Unternehmer ihnen schonnehmer hier leer ausgegangen sein sollen. Meine früher aufgestellte Hypothese hat also für den Markt immer noch den größten Wahrscheinlichkeitswert. Die Möglichkeit eines von Anfang städtischen Eigentums neben dem der Unternehmer besteht aber. Ich stelle das ausdrücklich fest. (Vgl. dazu R. Koebner, Jahresberichte f. Deutsche Geschichte 1929 S. 322.) Die These des Unternehmerkonsortiums wird dadurch nicht berührt. Obendrein hatten die Unternehmer als früheste städtische Behörde die Verwaltung etwa ursprünglichen städtischen Eigentums in Händen. Vgl. auch Hans. Beitr. S. 26 ff.: „Civitatis decreta.“ Auch auf das wichtige Eigentumsverhältnis der mit Abgaben an den Herzog bzw. den König als seinen Rechtsnachfolger für die Regalnutzung belasteten ältesten Mühlen und des Schlachthauses möchte ich hier hinweisen. Daß beim Schlachthaus wie bei den Mühlen Unternehmereigentum zum mindesten nicht unwahrscheinlich ist, lehren die Ausführungen von S. Beyerle (a. a. O. S. 44) über die „Meßig“ und spätere Lokatorenurkunden. Jedenfalls kommt für all diese mit Bannrechten ausgestatteten Baulichkeiten in Lübeck ein stadtherrliches Eigentum nicht in Frage; aber auch nicht für den Baugrund der Marktsiedlung außerhalb des Marktplatzes selbst. Für diesen stimme ich in der Ablehnung des stadtherrlichen Eigentums mit W. Breßmer a. a. O. S. 132 überein, der von vornherein die Stadtgemeinde als die Eigentümerin des Stadtgrundes ansieht. Das ist natürlich erst von dem Augenblick an möglich, als 1159 von Heinrich dem Löwen dem Unternehmerkonsortium, das dann gleichzeitig als Vertreter der neuen Stadtgemeinde gehandelt hat, sein Grundeigentum an dem Baugrund der Stadt gegen Entschädigung übereignet war. Wenn W. Breßmers Vermutung zutreffen sollte, dann würde die Stadtgemeinde ihrerseits die Unternehmer für die Kapitalaufbringung vermutlich durch Überlassung ganzer Blöcke auf dem sofort oder später auszubauenden Baugrund entschädigt haben. Endgültig in jeder Einzelheit lösen läßt sich die Frage des Verhältnisses von Unternehmereigentum und Stadteigentum nie. Jedenfalls wird man gut tun, Markt und übrigen Baugrund getrennt zu behandeln.

¹⁾ Vgl. oben S. 409.

²⁾ Vgl. auch hier wieder den ältesten urkundlich belegbaren dieser Vorgänge, den Vertrag des Erzbischofs von Hamburg mit dem sechsköpfigen Unternehmersausschuß für die Anlage einer ländlichen Großsiedlung in den Weßermarschen vom Jahre 1106; dazu die Menge der späteren städtischen Lokatorenurkunden.